

Vereinsatzung

Gewerbeverband Krailling e.V., c/o Business Events & Entertainment,
Felix-Wankel-Straße 4, 82152 Krailling, kontakt@gewerbe-krailling.de,
www.gewerbe-krailling.de, Telefon 089 89546254, Fax 089 85607822



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Gewerbeverband Krailling
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll,
erhält er den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 82152 Krailling

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten
In Zusammenarbeit mit allen am Wohl und der Entwicklung der Gemeinde Krailling
Interessierten Kräften wie Handel und Handwerk, Gewerbe und Industrie, Banken,
Gaststätten und Brauereien, freiberuflich Gewerbetreibende, Behörden, sonstige
Institutionen sowie allen interessierten Bürgern durch allgemein ansprechende Maß-
nahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen und die Entwicklung von Krailling
und dem Würmtal zu fördern und die Anziehungskraft der Gemeinde Krailling zu stärken.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auch sonst darf keine Person durch
Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen und juristische Personen, Handelsgesellschaften, Künstler, Freiberuflich Tätige sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die Ihrer Wohn- bzw. Geschäftssitz oder eine Filiale in der Gemeinde Krailling und deren Einzugsgebiet haben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelnen Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins Mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der vom Vorstand dem Bewerber gegenüber schriftlich zu erklärenden Annahme des Antrages.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod
 - b) bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften und sonstigen Personenzusammenschlüssen durch deren Auflösung (Liquidation)
 - c) durch schriftliche an den Vorstand zu richtende Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigung beim 1. Vorsitzenden des Vereins maßgebend.
 - d) mit dem Ausschluss eines Mitgliedes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung; ein solcher Beschluss ist auch gegen den Willen des Mitglieds möglich, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.
6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Mitgliedschaftsbeiträge bleibt bestehen.

§ 4 Beiträge; Geschäftsjahr

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Der Höchstbetrag für Umlagen darf 300,00 Euro pro Jahr und Mitglied nicht überschreiten.
4. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
5. Mitglieder, die ihre Beiträge oder eine von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlage nach Fälligkeit trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt haben, können nach § 3 (Abs. 5 d) ausgeschlossen werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 6)
2. die Mitgliederversammlung (§ 8)

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassier (Schatzmeister). Werden mehr als drei Vorstände bestellt, so wird ein weiterer Vorstand zum Schriftführer bestellt, ansonsten wird diese Aufgabe vom 2. Vorsitzenden übernommen.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt für das Amt eines jeden Vorstandsmitgliedes einzeln. Die Bestellung kann von vorneherein befristet werden, wobei die Dauer von 2 Jahren nicht unterschritten werden soll. Außer im Falle des Widerrufs (Ziff 5) und einer Amtsniederlegung (Rücktritt) dauert das Amt eines Vorstands trotz Zeitablaufs bis zur Bestellung eines Amtsnachfolgers fort.
5. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BGB) widerrufen werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er darf sich jedoch in angemessenem Umfang zur Erledigung der anfallenden Aufgaben entgeltlich tätiger Erfüllungsgehilfen bedienen. Soweit diese aus dem jeweils eigenen Betrieb eines Vorstandsmitgliedes stammen, ist dies nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses zulässig.
7. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner im Rahmen der Vorstandstätigkeit tatsächlich angefallenen angemessenen Ausgaben, insbesondere von Reisekosten, Telefonkosten und sonstigen Auslagen. Für die Benutzung von eigenen Kraftfahrzeugen wird insoweit eine Kostenpauschale von derzeit 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer erstattet; diese Kostenpauschale kann von der Mitgliederversammlung jederzeit durch Beschluss geändert werden.
8. Darüberhinaus kann die Mitgliederversammlung für die Amtsführung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder pauschale Aufwandsentschädigungen im Etat (§ 8 Ziffer 3 d) beschließen, über deren Auszahlung sowie Auszahlungshöhe an einzelne Vorstandsmitglieder sodann der Vorstand einschließlich des davon Betroffenen entscheidet.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Erste Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es muss jedoch mindestens einer der beiden Vorsitzenden anwesend sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen für die Sitzung benannten Vertreter doppelt. Bei allen finanziellen Fragen muss der Beschluss des Vorstandes einstimmig sein. Die Beschlüsse sind schriftlich festzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie hat per Brief oder per E-Mail zu erfolgen (die elektronische Form gemäß § 126a BGB ist nicht erforderlich). Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Ladung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail Adresse des Mitglieds. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder einzuberufen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsab schlusses
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestellung und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über den Etat
 - e) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Festlegung von Beiträgen und Umlagen einschließlich der Fälligkeiten
 - h) Die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht vom Gesetz oder der Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stim mengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 60% der Ver einsmitglieder erforderlich
6. Ist eine zur Beschlussfassung gemäß vorstehender Ziff. 5 einberufene Mitgliederversammlung nicht beschluss fähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagungsordnung einzuberufen.
7. Die weitere Versammlung darf frühestens 1 Monat und spätestens 4 Monate nach dem ersten Versammlungs tag stattfinden.
8. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat auf die erleichterte Beschlussfassung nach Ziff. 9 hinzuweisen.
9. Die weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
10. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen auch nur eines Mit glieds ist schriftlich abzustimmen. Es ist getrennt abzuzählen nach Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung.
11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9 Beirat, Ausschuss

1. Zur laufenden Unterstützung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung bei jeder Durchführung einer Vor standswahl zusätzlich einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann darüber hinaus zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins einen Ausschuss bilden.
3. Beirat und Ausschuss unterstehen dem Vorstand und sind an dessen Weisungen gebunden.
4. Beirat und Ausschuss fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitglieder versammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier (Schatzmeister) zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff.)
2. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist es gemeinnützigen Organisa tionen in der Gemeinde Krailing, durch den Vorstand bestimmt, zum allgemeinen Wohlergehen der Gemeinde Krailing zu übergeben.

Krailing, 22. Juni 2017 (Satzung geändert in der Mitglieder versammlung vom 22. Juni 2017)	Tim Schönith	Kathrin Haupt
	Heidelinde Bothe	Klaus-Dieter Waßner
	Rainer Munzert	Helga Amann
	Bernhard Schloemer	